

RS UVS Burgenland 1994/03/09 15/02/94005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.03.1994

Rechtssatz

Jeder Inhaber eines Betriebsstandortes (Betriebsanlage, Betriebsgrundstücks) ist - aus der Sicht des Betriebsanlagenrechtes

-

berechtigt, eine genehmigte gewerbliche Betriebsanlage zu ändern und zu betreiben, wenn für diese Änderung eine Betriebsanlagengenehmigung

vorliegt und zwar unabhängig davon, wer Eigentümer der Betriebsanlage

und wer Adressat des Genehmigungsbescheides ist. Liegt ein Bestandsvertrag vor, so ist der Bestandnehmer und nicht der Bestandsgeber (Eigentümer des Betriebsgrundstückes) wegen Änderung oder Betrieb (nach der Änderung) einer genehmigten Betriebsanlage ohne die erforderliche Genehmigung als unmittelbarer Täter zu bestrafen.

Schlagworte

Betrieb einer genehmigten Betriebsanlage nach der nicht genehmigten Änderung; Strafbarkeit des Bestandnehmers; keine Strafbarkeit des Eigentümers der Betriebsanlage als unmittelbarer Täter

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at